

KLIO - Satzung (beschl. durch Mitgliederversammlung am 26.08.2000 in Meissen)

§ 1 Name und Sitz, Zweck, Aufgabe und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen "KLIO" Deutsche Gesellschaft der Freunde und Sammler kulturhistorischer Zinnfiguren (e.V.) mit Sitz in Göttingen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Vereinigung ist die Verbreitung von Kenntnissen auf dem Gebiete der Geschichte, Heimatkunde, Erdkunde, Völkerkunde, Kostümkunde, Uniformkunde, Heereskunde und Waffenkunde mit Hilfe der Zinnfigur als Anschauungsmaterial in der Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Volksbildung durch Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, durch Ausstellungen und durch Beteiligungen an Museen erreicht.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit, Mittel und Ausgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Regionale und fachliche Gliederung

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern können diese regionale Zusammenschlüsse bilden. Die Anerkennung als re-gionale Vereinigung der KLIO erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Landesgruppen müssen in ihrem Namen jeweils den Hinweis erhalten, daß sie die Landesgruppe der KLIO Deutsche Gesellschaft der Freunde und Sammler kulturhistorischer Zinnfiguren für die betreffende Region sind. Landesgruppen müssen einen Vorstand haben, der gewählt wird. Die von den Vorsitzenden der Landes- und Arbeitsgruppen für das Präsidium zu wählenden Vorsitzenden müssen Mitglieder der KLIO sein. Die Vertretungsberechtigten sind jeweils nach ihrer Wahl dem Präsidium schriftlich mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum mitzuteilen. Landesgruppen können eigene Landes-gruppenbeiträge erheben, die neben dem Beitrag für die KLIO zu zahlen sind und allein von der betreffenden Landesgruppe verwaltet und verwendet werden. Werden für regionale Zusammenschlüsse neue Satzungen oder Satzungen für neue regionale Zusammenschlüsse festgelegt, so sind diese vor Beschlussfassung dem Präsidium vorzulegen und mit ihm abzuklären. Die Satzung einer Landesgruppe kann vorsehen, daß die Landesgruppe die Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder eines nicht eingetragenen Vereins erhalten soll bzw. hat.
2. Zum gleichen Zweck können auch Zusammenschlüsse fachlicher Art (Arbeitsgruppen) gebildet werden; auf diese Arbeitsgruppen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend Anwendung.
3. Die Mitglieder der KLIO können sich den in Absatz 1 und 2 genannten Zusammenschlüssen anschließen, müssen dies aber nicht.

§ 4 Mitgliedschaft - Erwerb, Rechte und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen unter 18 Jahren werden.
3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an ein Präsidiumsmitglied erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Vereinigung hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dem Ehrenmitglied stehen alle Mitgliedsrechte zu, es unterliegt aber nicht der Beitragspflicht.
5. Jedes ordentliche Mitglied nimmt an der Willensbildung der Vereinigung auf der Mitgliederversammlung u.a. durch Antragstellung und Stimmabgabe teil. Alle Mitglieder können sich der durch die Vereinigung zur Verfügung gestellten Einrichtungen für ihre eigene Sammlertätigkeit bedienen.
6. Jedes Mitglied ist an die Satzung gebunden und ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag am Beginn jedes Geschäftsjahres zu

zahlen. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung. Jedes Mitglied erhält eine vom Präsidenten oder Schatzmeister unterschriebene Mitgliedskarte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist erklärt werden. Diese Erklärung ist als Einschreiben an den Präsidenten zu richten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden,
 - wenn es sich unehrenhafte Handlungen, auch außerhalb der Vereinigung, zuschulden kommen lässt,
 - wenn es die Interessen oder das Ansehen der Vereinigung schädigt,
 - wenn es seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung nicht nachkommt.
4. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes steht diesem binnen einem Monat ein schriftlich zu begründender Einspruch an das Schiedsgericht zu; dieses entscheidet endgültig über den Ausschluß.

§ 6 Organe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Vereinigung, mit Ausnahme derjenigen, die dem Präsidium vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung und setzt den Jahresbeitrag fest. Sie erteilt dem Präsidium und den Kassenprüfern Entlastung. Sie wählt das Präsidium mit Ausnahme des Landesgruppenvertreters und des Arbeitsgruppenvertreters sowie die beiden Kassenprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichts. Weiter beschließt sie mit 2/3 Mehrheit Satzungsänderungen und die Auflösung der Vereinigung.
2. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und der vertretenen Mitglieder; bei der Mehrheitsermittlung zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Jedes Mitglied kann aufgrund schriftlicher Vollmacht bis zu zehn andere Mitglieder vertreten.
3. Eine Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Mit der Durchführung und Organisation der Veranstaltungen beauftragt das Präsidium eine Landes- / Arbeitsgruppe oder eine Stadt / Gemeinde. Die Einladung zur Versammlung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin in der Zeitschrift "Die Zinnfigur" durch den Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten schriftlich zugegangen sein.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Präsidiums durch den Präsidenten einberufen werden; sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Präsidenten beantragt. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten nicht die Fristen des Abs. 3. Der Präsident hat auf Anfrage schriftlich mitzuteilen, welche Zahl ein Fünftel der gesamten Mitglieder darstellt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Präsidium

1. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vereinigung wird nach außen durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
2. Der Präsident beruft ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ein und leitet diese; ihm obliegt die Geschäftsverteilung innerhalb des Präsidiums, soweit diese nicht durch die Satzung geregelt ist. An den Präsidenten sind Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen zu richten. Der Präsident beruft das Präsidium zu seinen Sitzungen unter Festlegung der Tagesordnung ein.
3. Bei dauerndem Ausfall eines Präsidiumsmitgliedes beruft der Präsident nach Beschlussfassung im Präsidium ein vorläufiges Mitglied, das bis zur Präsidiumswahl in der nächsten Mitgliederversammlung oder bis zu einem gegenteiligen Beschluss des Präsidiums sein Amt ausübt.

4. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und dem 2. Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Archivwart sowie einem Landesgruppenvertreter und einem Arbeitsgruppenvertreter.
5. Das Präsidium wird mit Ausnahme des Landesgruppen- und des Arbeitsgruppenvertreters von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt das Präsidium im Amt. Die jeweiligen Vertreter der Landes- und Arbeitsgruppen werden für die Dauer von 4 Jahren von den vom Präsidium anerkannten Vorsitzenden der Landes- und Arbeitsgruppen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung, soweit diese nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Präsidenten obliegen.
7. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten und entlasten ihn durch Übernahme einzelner Aufgaben, die vom Präsidium beschlossen werden.
8. Der Protokollführer wird vom Präsidenten bestimmt und führt die Protokolle in der Mitgliederversammlung.
9. Der Schatzmeister erstellt den Haushaltsvoranschlag und die Kostenübersicht über das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, die im Präsidium beraten und beschlossen werden. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung und überprüft den Eingang der Mitgliedsbeiträge, ihm obliegt die Durchführung des Mahnverfahrens hinsichtlich rückständiger Beiträge. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der vom Präsidium beschlossenen Haushaltspläne einen Kassenbericht zu erstatten. Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung und die gesamte finanzielle Verwaltung der Zeitschrift sowie deren Versand. Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, die Kasse zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
10. Der Archivwart betreut die Typensammlung und das Archiv.
11. Der Landesgruppenvertreter und der Arbeitsgruppenvertreter sind Präsidiumsmitglieder. Ihnen obliegt die Förderung der Arbeit der Landesgruppen bzw. der Arbeitsgruppen.
12. Auf Beschluss des Präsidiums können die Vorsitzenden der regionalen und fachlichen Gliederungen der Vereinigung zu Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden; vor Mitgliederversammlungen ist eine um die Vorsitzenden der vom Präsidium anerkannten Landesgruppen und Arbeitsgruppen erweiterte Sitzung durchzuführen.

§ 9 Schiedsrichter

1. Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied durch schriftlichen Antrag an den Präsidenten zur Schlichtung von Streitigkeiten mit anderen Mitgliedern oder mit Organen oder Amtsträgern der Vereinigung oder mit dem Präsidium angerufen werden. Die Anrufung wird an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weitergeleitet, der das Schiedsgericht einberuft.
2. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen mindestens 5 Jahre Mitglied der KLIO sein und dürfen nicht dem Präsidium angehören.
3. Das Schiedsgericht wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder; es ist in der Besetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Das Schiedsgericht erlässt einen schriftlich abgefassten Schiedsspruch, der von dem Vorsitzenden und von mindestens zwei weiteren Schiedsrichtern zu unterschreiben ist.

§ 10 Aufwändungsersatz

1. Alle Ämter der Vereinigung werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Aufwendungen, die durch die Führung von Ehrenämtern entstehen, und zwar Reise- und Übernachtungskosten, werden erstattet. Aufwendungen, die den Präsidiumsmitgliedern durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung entstehen, werden nur zur Hälfte ersetzt.

§ II Die Zeitschrift "Die Zinnfigur"

1. Die Vereinigung gibt zur Unterrichtung ihrer Mitglieder und zur weiteren Verbreitung ihrer Ziele die periodisch erscheinende Zeitschrift "Die Zinnfigur" heraus. Die Schriftleitung dieser Zeitschrift obliegt einer Redakteurin / einem Redakteur. Die näheren Einzelheiten dieser Tätigkeit regelt ein vom Präsidium für die Vereinigung mit der Redakteurin / dem Redakteur abzuschließender Vertrag.

2. In der Zeitschrift werden auch die Bekanntmachungen des Präsidenten, des Präsidiums sowie der Landesgruppen und der Arbeitsgruppen veröffentlicht. Der Bezug der Zeitschrift ist im Mitgliedsbeitrag enthalten, sofern kein Auslandsporto anfällt; diese Mehrkosten sind gesondert zu begleichen. Mitglieder, die den Familienbeitrag bezahlen, erhalten keine Zeitschrift.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügten Tagesordnung angekündigt sein.
2. Sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und der vertretenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung der Vereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und der vertretenen Mitglieder, nachdem ein entsprechender Antrag mindestens drei Monate vor der Beschlussfassung in der Zeitschrift "Die Zinnfigur" bekanntgemacht worden ist. Die dem Auflösungsbeschluss widersprechenden Mitglieder können die Vereinigung im Falle eines Auflösungsbeschlusses unter sich fortsetzen, die anderen Mitglieder haben ein sofortiges Austrittsrecht.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Förderverein für das Deutsche Zinnfigurenmuseum in Kulmbach e.V. (steuerbegünstigte Körperschaft) oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wird die Vereinigung von Mitgliedern fortgeführt, so bleibt das Vermögen bei der fortgesetzten Vereinigung.